



B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

(...)

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

unter Beteiligung

(...)

Beigeladene,

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

wegen des Kooperationsvertrages vom (...) über die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen sowie die mit diesen Tätigkeiten unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten

hat die 1. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch die Vorsitzende (...), den hauptamtlichen Beisitzer (...) und den ehrenamtlichen Beisitzer (...) auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2020 am 09.03.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen am (...) geschlossene Kooperationsvertrag unwirksam ist. Soweit der Antragsgegner an seiner Beschaffungsabsicht festhält, hat er die Leistungen in einem vergaberechtskonformen Verfahren auszuschreiben.
2. Der Antragsgegner sowie die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) jeweils zur Hälfte.
3. Die Verfahrensgebühren werden auf (...) EUR festgesetzt.
4. Der Antragsgegner sowie die Beigeladene haben der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -vertretung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
5. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.

Gründe

I.

Zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen bestand im Zeitraum von (...) bis (...) ein Vertrag über die Untersuchung und Analyse von DNA-Spuren. Dieser wurde zum (...) gekündigt.

Im Dezember 2018 wurde die (...)verordnung dahingehend geändert, dass die Beigeladene „*neben den Aufgaben nach dem Berliner (...)gesetz und dem Berliner (...)gesetz als weitere Aufgabe übertragen*“ erhält die „*Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder von durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 der Strafprozessordnung erlangtem Material nach den §§ 81e bis 81h der Strafprozessordnung sowie die mit diesen Tätigkeiten unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten*“.

Am (...) schlossen (...) sowie (...) eine Verwaltungsvereinbarung über näher bezeichnete Kooperationen einschließlich der Unterstützung bei Ermittlungen wegen krimineller Handlungen. Unter dieser Ziffer sind u.a. „DNA Spurenanalyse (LKA)“ sowie die Erstellung (rechts-)medizinischer Gutachten auf der Basis durchgeführter Untersuchungen der zuvor genannten Punkte genannt. Unter § 2 ist der Abschluss vertraglicher Kooperationsvereinbarungen zwischen (...) und u.a. (...) geregelt.

Am 27.05.2019 schloss der Antragsgegner mit der Beigeladenen einen Kooperationsvertrag mit folgendem Gegenstand:

1. (...) führt für (...) Spuren und Referenzproben-Analysen inkl. DNS-Präparation und STR-Typisierung durch. Gegebenenfalls werden geeignete Voruntersuchungen durchgeführt.
2. Zum Kooperationsumfang gehören ferner die zielgerichtete Abnahme der Spuren, die Spurencharakterisierung, -analytik und die entsprechende Dokumentation in einem Ergebnisbericht bzw. Gutachten.

Die Beigeladene erhält nach dem Inhalt dieses Kooperationsvertrages von dem Antragsgegner eine vertraglich vereinbarte Vergütung auf der Basis von Einheitspreisen und Aufwandshonoraren für die unterschiedlichen Analyse- und Gutachtenleistungen

nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Vertrages. Der Vertrag sieht eine Laufzeit vom (...) bis zum (...) vor und verlängert sich nach Ablauf des Vertragsendes jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 12 Monate vor Ablauf der Frist eine Kündigung durch eine der Kooperationsparteien erfolgt.

Begründet wird der Kooperationsvertrag nach den Akten des Antragsgegners mit dem hohen Bedarf an molekulargenetischen Untersuchungen, die mangels hinreichender Ressourcen vom Antragsgegner nicht mehr selbstständig bewältigt werden können und deshalb größtenteils von der Beigeladenen übernommen werden. Diese betreibt ausweislich der Akten des Antragsgegners zu diesem Zweck ein Labor mit (...) Mitarbeitern, wobei (...) % der Leistungserbringung derzeit für den Antragsgegner erfolgt.

Die Antragstellerin hat als eines von drei Laboren diverse Anträge auf Akteneinsicht nach dem Informations- und Freiheitsgesetz u.a. bei dem Antragsgegner gestellt. Sie erhielt mit Bescheid vom 08.02.2019 sowie vom 30.04.2019 u.a. Akteninhalte, aus denen sich ergibt, dass die (...)verordnung geändert worden ist. Mit Bescheid vom 20.06.2019 erhielt sie eine teilweise geschwärzte Fassung des zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen geschlossenen Kooperationsvertrages.

Die Antragstellerin hat am (...) einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer eingereicht, der dem Antragsgegner am (...) übermittelt worden ist.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der Nachprüfungsantrag zulässig sei. Ein drohender Schaden liege darin, dass der streitgegenständliche öffentliche Auftrag auch von der Antragstellerin hätte akquiriert werden können. Zudem drohen auch in Zukunft weitere Schäden dieser Art, weil davon auszugehen sei, dass der Antragsgegner dieser Vergabepaxis beibehalten werde.

Die 30-Tages-Frist des § 135 Abs. 2 GWB sei hier nicht einschlägig. Bereits der Wortlaut verlange eine „Information der Betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber“. Deshalb liege die Darlegungs- und Beweislast, dass und wann er wen informiert habe, bei dem öffentlich Auftraggeber. Zudem greife die Frist

bei einer Direktvergabe ohne Publizität und ohne Beteiligung von mindestens zwei Unternehmen ohnehin nicht.

Die Antragstellerin ist zudem der Ansicht, dass der Auftrag durch den Antragsgegner nicht entsprechend den Vorschriften des Vergaberechts ausgeschrieben worden sei. Es handele sich vielmehr um eine unzulässige Direktvergabe. Zum Abschluss des Vertrages sei die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV notwendig gewesen.

Bei dem Kooperationsvertrag handle es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB. Der Ausnahmetatbestand des § 108 Abs. 6 GWB sei nicht erfüllt.

Es handele sich hier bereits um keine Zusammenarbeit über von dem Antragsgegner und der Beigeladenen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen, die im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden nach § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB. Es fehle an einer gemeinsamen Aufgabe bzw. an gemeinsamen Zielen. Es reiche nicht aus, wenn in Erfüllung irgendwelcher Aufgaben irgendwie zusammengearbeitet würde, vielmehr müsse Zielidentität bestehen. Es liege keine Tätigkeit auf Augenhöhe vor, sondern ein typisches Auftrags- bzw. Dienstleistungsverhältnis, bei der die Beigeladene die Vorgaben der Antragsgegnerin umzusetzen habe. Es sei zwischen der Aufgabe und den Mitteln zur Umsetzung dieser Aufgabe zu differenzieren. Die einzig denkbare öffentliche Aufgabe sei vorliegend die Strafverfolgung. Diese sei dem Antragsgegner bundesgesetzlich abschließend zugewiesen, nicht jedoch der Beigeladenen als Einrichtung der (...). Demgegenüber sei die Analyse von DNA-Proben keine eigenständige Aufgabe, sondern lediglich ein Mittel der Beweisführung im Rahmen der StPO. Sie sei keine öffentliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung, sondern stelle nur eine Hilfstätigkeit zur Erfüllung der Aufgabe der Strafverfolgung dar. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Beigeladene sei auch durch die Änderung des § 1 (...)verordnung nicht erfolgt. Eine solche Aufgabenübertragung sei dem Land Berlin bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen auf dem Gebiet der Strafverfolgung verwehrt, da es sich um einen Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung handele, von dem der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht habe und nunmehr eine Sperrwirkung zu Lasten landesrechtlicher Regelungen bestünde. Au-

ßerdem genüge die Aufgabenübertragung durch § 1 (...)verordnung nicht den Anforderungen des EuGH an eine Kompetenzübertragung, die das Vorliegen eines öffentlichen Auftrages ausschließe.

Zudem werde die Beigeladene lediglich als Dienstleisterin bzw. Auftragnehmerin tätig, wobei die angebotenen Dienstleistungen nicht einmal „öffentlich“ seien.

Gegenstand des Vertrages seien ausschließlich Leistungen, die typischerweise auch von privaten gewerblichen Unternehmen angeboten würden. Die Beigeladene erbringe diese Leistungen auch ausschließlich aus wirtschaftlichem Interesse und damit als wirtschaftliche Tätigkeit. Auch daran ändere die Aufnahme dieser Leistungen in die Universitätsmedizinaufgabenverordnung nichts.

Auch seien hier von beiden Seiten eigenständige Kooperationsbeiträge erforderlich. Diese dürfen sich gerade nicht auf die bloße Entrichtung eines Entgelts beschränken. Es bedürfe vielmehr eines darüber hinausgehenden qualitativen Ausführungsbeitrages. Hier beschränke sich die „Kooperation“ hingegen auf einen Leistungsaustausch, nämlich die Erbringung der marktfähigen Dienstleistung der DNA-Analyse gegen Bezahlung.

Die Antragstellerin ist weiter der Auffassung, dass die Durchführung der Zusammenarbeit entgegen § 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB nicht ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werde. Dabei genüge nicht bereits das Vorliegen irgendeines öffentlichen Interesses als Teil eines Motivbündels, sondern die Durchführung der Zusammenarbeit müsse ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werden. Vorliegend sei die Durchführung der Leistung gerade aus Sicht der Beigeladenen eine rein wirtschaftliche Tätigkeit. Zudem bestehe das Interesse vor allem darin, der Beigeladenen die Haupteinnahmequelle für ihr Labor zu erhalten.

Weiterhin vertritt die Antragstellerin die Ansicht, dass auch die Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 Nr. 3 GWB nicht erfüllt seien, da die Beigeladene auf dem räumlichen Markt des Großraums Berlin über 20 Prozent des sachlich relevanten Marktes von Spuren- und Referenzenproben-Analysen erbringe.

Zudem ist die Antragstellerin der Ansicht, es liege eine Umgehung des Vergaberechts vor. Die sei der Fall, wenn die gewählte Art der Auftragserfüllung in wirtschaftlicher Hinsicht keine anderen Folgen zeige als im Fall der Beauftragung eines privaten Unternehmens und auch sonst keine Gründe gegen die Beauftragung eines privaten Unternehmens sprechen. Hier habe der Antragsgegner die in Frage stehende Leistung auch bei privaten Unternehmen einholen können. Aufgrund des Konkurrenzverhältnisses der Beigeladenen zu privat agierenden Unternehmen stelle die Direktvergabe einen wettbewerbswidrigen Markteingriff dar.

Die Antragstellerin behauptet, die vereinbarten Pauschalen erstatten nicht nur die anfallenden Kosten, sondern decken auch die Fixkosten des DNA-Labors der Beigeladenen, insbesondere die Personalkosten, so dass ihr aus den mit anderen Tätigkeiten erwirtschafteten Umsätzen ein höherer Gewinn verbleibe.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrages „Kooperationsvertrag“ zwischen (...) und (...), vertreten durch (...), fachlich vertreten durch (...) vom (...) der Antragsgegnern gem. § 135 Abs. 2 GWB festzustellen,
2. dem Antragsgegner aufzugeben, bei Fortbestehen der Vergabeabsicht den Auftrag in einem zulässigen Vergabeverfahren nach VgV europaweit auszuschreiben,
3. hilfsweise, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von der Vergabekammer festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen,
4. der Antragstellerin gemäß § 165 GWB Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren,
5. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen und
6. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin notwendig war.

Der Antragsgegner beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen,
2. die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen,
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für den Antragsgegner notwendig war.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, der Nachprüfungsantrag sei offensichtlich unbegründet. Bei dem Kooperationsvertrag handle es sich um eine gemäß § 108 Abs. 6 GWB zulässige horizontale Kooperationsvereinbarung. Bei dem Kooperationsgegenstand handle es sich um eine öffentliche Dienstleistung im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele.

Die Abnahme und Analyse von DNA-Proben gehöre zu den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und damit auch zu denen des Antragsgegners. In Bezug auf die Beigeladene sei ihr diese Aufgabe durch die (...)verordnung zugewiesen. Es sei unerheblich, ob der Beigeladenen darüber hinaus auch die öffentliche Aufgabe der Strafverfolgung obliege.

Nach Auffassung des Antragsgegners sei es für den kooperativen Ansatz nicht erforderlich, dass beide am Kooperationsvertrag beteiligten öffentlichen Auftragnehmer die fragliche Dienstleistung selbst erbringen. Wechselseitige Beiträge würden nicht verlangt. Es reiche vielmehr aus, wenn sich einer der Auftragnehmer durch Erbringung der Dienstleistung und der andere durch einen finanziellen Beitrag in Form einer Kostenerstattung an der gemeinsamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beteilige.

Umstand, dass es sich bei dem Kooperationsgegenstand um eine Dienstleistung handele, die auch von privaten Dienstleistern angeboten werde, schließe ein öffentliches Interesse gerade nicht aus. Es sei vielmehr entscheidend, dass es sich um eine Aufgabe handle, die im allgemeinen Interesse der Bevölkerung liege und mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sei. Dies sei bei den streitgegenständlichen DNA-Analysen im Rahmen der Strafverfolgung der Fall.

Die Beigeladene erreiche im Bereich der DNA-Analysen keinen Marktanteil von mehr als 20 Prozent. Der relevante Markt sei hier das gesamte Bundesgebiet und nicht der

Großraum Berlin. Das ergebe sich schon daraus, dass die Anbieter entsprechender Leistungen bundesweit aktiv seien und auch bundesweit Aufträge erhielten. Der Anteil der Zusammenarbeit an diesem relevanten Markt liege deutlich unter Grenze von 20 Prozent.

Mit Beschluss vom (...) hat die Vergabekammer (...) dem Verfahren beigeladen.

Die Beigeladene beantragt,

1. Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.
2. Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen wird für notwendig erklärt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der Beigeladenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

Zudem beantragte die Beigeladene sinngemäß, die Entscheidung der Kammer im vorliegenden Verfahren auszusetzen, bis der EuGH über die Vorabentscheidungsersuche des OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.2018 – Verg 25/18 sowie des OLG Koblenz, Beschluss vom 14.05.2019 – Verg 1/19 entschieden hat.

Die Beigeladene ist der Ansicht, dass der Nachprüfungsantrag bereits unzulässig sei. Die Antragstellerin habe entgegen dem Erfordernis in § 160 Abs. 2 S. 2 GWB weder ihr Interesse am Auftrag noch den ihr drohenden Schaden dargelegt. Auch habe sie die 30-Tages-Frist möglicherweise nicht beachtet.

Der Antragsgegner habe nach Auffassung der Beigeladenen die hier in Frage stehenden öffentlichen Aufgaben mit der Beigeladenen mittels Kooperationsvereinbarung regeln dürfen. Es bestehe insoweit eine Verfahrensautonomie der öffentlichen Hand. Es liege auch eine Zusammenarbeit zur Erreichung gemeinsamer Ziele vor. Es bestehe ein weiterer Gestaltungsspielraum der Kooperationspartner bezüglich der gemeinsamen Ziele. Dabei reiche bereits eine freiwillige Aufgabenübernahme aus. Auch liege eine funktionierende DNA-Analyse ausschließlich im öffentlichen Interesse.

Mit Beschluss vom (...) hat die Vergabekammer der Antragstellerin Akteneinsicht gewährt.

Die Beteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2020 Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Vergabeakten verwiesen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet. Der Kooperationsvertrag vom (...) zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen ist unwirksam.

A.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

1.

Der Nachprüfungsantrag richtet sich gegen die Direktvergabe eines Auftrags, der wegen Überschreitens des Schwellenwertes nach den Vorschriften des vierten Teils des GWB zu vergeben gewesen wäre.

Die Vergabekammer ist für die Entscheidung über den Nachprüfungsantrag gemäß §§ 156 Abs.1 GWB zuständig. Bei dem angegriffenen Kooperationsvertrag handelt es sich um einen statthaften Verfahrensgegenstand. Die Vergabekammern sind ausschließlich zur Überprüfung eines öffentlichen Auftrags befugt.

a)

Der zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladene am (...) geschlossene Kooperationsvertrag erfüllt die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftrags gemäß § 103 Abs. 1 und 4 GWB.

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Dem Antragsgegner obliegt die Aufgabe, in den gesetzlich geregelten Fällen molekulargenetische Untersuchungen anzuordnen und durchzuführen oder ggf. zu beauftragen. Das (...) als von der ermittlungsführenden Dienststelle organisatorisch und sachliche getrennte Organisationseinheit führt in der Regel die beantragten kriminaltechnischen Untersuchungen als Servicedienststelle für Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte des Landes Berlin durch, mithin auch molekulargenetische Untersuchungen.

Im Rahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr dürfen nach §§ 81a ff. StPO u.a. Beschuldigte und Zeugen körperlich untersucht werden und Proben entnommen werden. Solche Proben als auch aufgefundenes, beschlagnahmtes oder sichergestelltes Spurenmaterial sind auf Anordnung gemäß § 81e bzw. § 81g StPO molekulargenetisch zu untersuchen. Die Befugnis zur Anordnung solcher molekulargenetischen Untersuchungen obliegt den Gerichten oder bei Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen. Die Beigeladene ist nach § 152 GVG i.V.m. der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft keine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.

Die Beigeladene ist auch keine Organisationseinheit des Antragsgegners, der die Aufgaben nach § 81 f Abs. 2 StPO obliegen würden. Sie mag zwar Sachverständige im Sinne des § 81 f Abs. 2 StPO sein, gleichwohl handelt es sich bei der Vorschrift - anders als bspw. bei § 87 StPO - nicht um eine Zuweisungsnorm, nach der der Beigeladenen als öffentlicher Stelle diese Untersuchungen obliegen. Vielmehr handelt es sich dabei um Kriterien, die die für die Anordnung zuständigen Stellen (Richter, Staatsanwalt und Ermittlungspersonen) bei der Auswahl des Sachverständigen beachten müssen.

Der Antragsgegner erbringt eine ihm gesetzlich übertragene Aufgabe nicht vollständig selbst, sondern bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen eines synallagmatischen Austauschverhältnisses des von ihm personenverschiedenen und unabhängigen Labors der Beigeladenen gegen Entgelt. Dabei ist es unerheblich, ob die Gegenleistung des Antragsgegners kostendeckend oder gar gewinnbringend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 13.06.2013, C-386/11, Piepenbrock; Urteil vom 19.12.2012, C-159/11, Lecce; OLG Koblenz, Beschluss vom 03.12.2014, Verg 8/14).

b)

Es handelt sich entgegen der Auffassung der Beigeladenen vorliegend auch nicht um einen rein innerstaatlichen Vorgang der Verwaltungsorganisation, der der Anwendung des Vergaberechts entzogen wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-51/15, Remondis/Region Hannover).

Eine vergaberechtsfreie Aufgabenübertragung in Abgrenzung zu einem öffentlichen Auftrag liegt vor, wenn neben der Übertragung von Zuständigkeiten auch die entsprechenden Befugnisse übertragen werden. Dabei muss dem (neuen) Aufgabenträger gleichzeitig die Befugnis übertragen werden, die zugewiesenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (vgl. EuGH aaO).

Daran fehlt es vorliegend, denn der Antragsgegner gibt der Beigeladenen den jeweiligen Auftrag zur Untersuchung molekulargenetischer Untersuchungen und definiert diesen im jeweiligen Einzelfall. Die Beigeladene selbst kann nicht entscheiden, welche Spuren sie wie untersucht. Vielmehr entscheidet der Antragsgegner, welche Spuren er zur Untersuchung überhaupt der Beigeladenen übergibt. Es hängt vom Antragsgegner ab, ob, wie viele und welche Analysen durch die Beigeladene durchgeführt werden. Die Beigeladene hingegen führt die Aufgaben lediglich aus und hat keinen eigenen Gestaltungsspielraum. An alldem ändert auch § 1 (...)VO nichts. Dort wird lediglich festgehalten, dass fragliche Untersuchungen auch zu den Aufgaben der Beigeladenen gehören. Allerdings gibt die Norm der Beigeladenen nicht das Recht, in irgendeiner Weise selbstständig tätig zu werden.

Weiterhin erforderlich ist die finanzielle Unabhängigkeit zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung (vgl. EuGH aaO). Auch diese ist nicht gegeben, denn der Antragsgegner zahlt der Beigeladenen für jede erfolgte Untersuchung ein entsprechendes Entgelt. Die Beigeladene erhält kein Budget oder dergleichen, aus dem sie die ihr nach der UniMedAufgVO übertragene Aufgabe der molekulargenetischen Untersuchung finanziert. Vielmehr stellt die Beigeladene gemäß § 3 Abs. 1 des Kooperationsvertrages die tatsächlich erbachten Leistungen dem Antragsgegner in Rechnung.

c)

Es liegt auch keine von dem Vergaberecht ausgenommene horizontale Kooperation gemäß § 108 Abs. 6 GWB vor.

§ 108 Abs. 6 GWB regelt die von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommenen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit. Nach dieser Vorschrift ist der 4. Teil des GWB nicht anzuwenden bei Verträgen, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn

1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,

2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und

3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.

Diese kumulativen Voraussetzungen sind vorliegend nicht (vollständig) erfüllt. Es fehlt bereits an dem Tatbestandsmerkmal der Erreichung gemeinsamer Ziele.

aa) Bei den hier von der Beigeladenen für den Antragsgegner nach dem Kooperationsvertrag zu erbringenden Leistungen handelt es sich bereits als solches um reine Hilfsdienstleistungen, die zumindest dann ausschreibungspflichtig sind und dem Vergaberecht unterliegen, wenn die zu erfüllende öffentliche Aufgabe lediglich einem der Beteiligten obliegt (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 14.03.2018 - Verg 4 / 17; VK Westfalen, Beschluss vom 02.07.2019 - VK 1 - 17 / 19; VK Baden-Württemberg, Beschluss v. 31.1.2012 - 1 VK 66/11; VK Münster, Beschluss v. 22.7.2011 - VK 07/11). Denn in einem solchen Fall fehlt die erforderliche Zielidentität.

Nach dem Gesetzeswortlaut muss sichergestellt werden, dass die von den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden. In der

Rechtsprechung des EuGH war in Bezug auf den Zweck des Vertragsschlusses noch darauf abgestellt worden, dass es sich um Verträge handelt, mit denen eine Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe vereinbart wird (EuGH, Urteil vom 09.06.2009 - C-480/06, Stadtreinigung Hamburg; Urteil vom 19.12.2012 - C-159/11, Lecce; Urteil vom 13.06.2013 - C-386/11, Piepenbrock). Demgegenüber ist die Regelung in § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB nunmehr weiter gefasst. Die Zusammenarbeit muss nun nicht mehr die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben selbst zum Gegenstand haben, sondern die Sicherstellung, dass die von *ihnen* zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden. Zur Sicherstellung können auch Tätigkeiten notwendig sein, die selbst keine öffentlichen Aufgaben darstellen. Die Zusammenarbeit soll zudem nicht darauf ausgerichtet sein, dass die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben überhaupt sichergestellt wird, sondern soll nach Art. 12 Abs. 4 lit. a) RL 2014/24/EU sicherstellen, dass sie im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden. Trotz des von der bisherigen EuGH-Rechtsprechung abweichenden Gesetzeswortlautes ist eine Zusammenarbeit ausschließlich in Bezug auf reine Hilfsdienstleistungen, die wiederum die Erbringung öffentlicher Aufgaben sicherstellen, weiterhin nicht erfasst. Dies ergibt sich insoweit aus Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/24/EU, nach dem öffentliche Auftraggeber beschließen können sollen, *ihre* öffentlichen Dienstleistungen gemeinsam im Wege der Zusammenarbeit zu erbringen. Dies setzt voraus, dass vorliegend auch der Beigeladenen kraft Gesetzes oder kraft eines sonstigen Aktes der innerstaatlichen Organisation die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung obliegen muss. Die Zusammenarbeit kann sich daher nicht auf Aufgaben beziehen, zu denen nur einer der Beteiligten verpflichtet ist, welche aber durch die Zusammenarbeit einem anderen Beteiligten übertragen werden sollen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 14.03.2018 - Verg 4 / 17; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7.11.2012 - VII-Verg 69/11; VK Westfalen, Beschluss vom 02.07.2019 - VK 1 - 17 / 19; VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.12.2017 – VK 2 – 29/17; VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.1.2012 - 1 VK 66/11). Vor dem Hintergrund, dass die von der EuGH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in der Richtlinie aufgenommen werden sollten (vgl. EG 31 der RL 2014/24/EU), kann in der abweichenden Wortwahl der Richtlinie jedoch keine Aufweichung dahingehend gesehen werden, dass nunmehr auch Fälle von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen

sein sollen, in denen lediglich ein öffentlicher Auftraggeber eine öffentliche Dienstleistung erbringt und ein anderer öffentlicher Auftraggeber diesen dabei unterstützt, ohne dass ihm dieselbe oder zumindest eine ähnlich gelagerte öffentliche Aufgabe obliegt.

Das Kriterium der Zielidentität ist demnach erfüllt, wenn sich die Zusammenarbeit auf die Wahrnehmung von allen Auftraggebern obliegenden öffentlichen Aufgaben bezieht (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 14.03.2018 - Verg 4 / 17; VK Westfalen, Beschluss vom 02.07.2019 - VK 1 - 17 / 19; VK Westfalen, Beschluss vom 02.07.2019 - VK 1 - 17 / 19; Müller-Wrede in: Müller-Wrede, *GWB*, § 108 Rn. 79; Ganske in: Reidt/Stickler/Glahs, *Vergaberecht*, 4. Aufl. 2018, § 108 *GWB* Rn. 95 f.; *Webeler* in: Heiermann/Zeiss/Summa, *jurisPK-Vergaberecht*, 5. Aufl., § 108 *GWB*, Stand: 01.10.2016, § 108 Rn. 68; Ziekow in: Ziekow/Völlink, *Vergaberecht*, 3. Auflage 2018, § 108 Rn. 76; abweichend: BeckOK *Vergaberecht*, Gabriel/Mertens/Prieß/Stein, 14. Edition, § 108 Rn. 65a).

Der Antragsgegner hat neben den Gerichten und der Staatsanwaltschaft die Aufgabe der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (§ 163 StPO, ASOG Bln, § 152 *GWV* i.V.m. *StAErmPVP*).

Ausweislich § 2 Abs. 1 S. 1 (...)G obliegen der Beigeladenen die Aufgaben der Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 *BerIHG* haben die Hochschulen die Aufgabe der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

Wie unter 1. a) ausgeführt, obliegen die sich aus den §§ 81 a ff. *StPO* ergebenden Aufgaben der Beigeladen nicht kraft Gesetzes. § 1 (...)VO soll das Fehlen einer den Beteiligten gemeinsam obliegenden Aufgabe kaschieren, was die Regelung jedoch nicht zu schaffen vermag. Es genügt gerade nicht, ihr die Untersuchung molekular-genetischer Untersuchungen über eine Änderung der (...)VO zu übertragen, um eine ihr im Sinne des § 108 Abs. 6 Nr. 1 *GWB* obliegende Aufgabe zu begründen. Die Kammer hat insofern bereits Zweifel, ob die Aufgabenübertragung als solche überhaupt wirksam ist. Nach § 4 Abs. 10 *BerIHG* dürfen andere als im Gesetz genannte Aufgaben nur übertragen werden, sofern sie im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben stehen. Dies vermag die Kammer schon nicht zu erkennen,

was vorliegend jedoch auch nicht abschließend durch die Kammer beurteilt werden muss.

Denn selbst wenn man annähme, die Aufgabenzuweisung über die (...)VO entspräche den Voraussetzungen bzw. beruhe auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage, ändert die Aufgabenübertragung nichts daran, dass dem Antragsgegner und der Beigeladenen unterschiedliche öffentliche Aufgaben obliegen und damit eine Zielidentität gerade nicht gegeben ist und auch gar nicht gegeben sein kann. Die Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen dient vorliegend der Aufgabenerfüllung des Antragsgegners, stellt selbst zunächst aber keine eigenständige Aufgabe dar, die außerhalb der Strafverfolgung eine dem Gemeinwohl dienende Funktion beinhaltet oder die der Beigeladenen nach (...)G oder BerIHG obliegenden öffentlichen Aufgabe dient. Die Beigeladene erbringt letztlich nur Hilfsdienstleistungen für den Antragsgegner. Denn die molekulargenetische Untersuchung ist vielmehr lediglich ein Mittel der Beweisführung, welches in den §§ 81 e ff. StPO geregelt ist. Sie ist das Mittel zum Zweck der Strafverfolgung. Der Antragsgegner gibt die zu erledigenden Aufgaben hier nicht nur vor, sondern behält auch die Kontrolle darüber. Von ihm hängt es ab ob, wie viele und welche Analysen durch die Beigeladene durchgeführt werden sollen. Die Beigeladene hingegen führt die Untersuchungen lediglich auf Anordnung aus. Darüber hinaus wird auch ausweislich der Begründung zur Änderung der(...)VO nicht die Aufgabe des Antragsgegners auf die Beigeladene übertragen, sondern die Verpflichtung zur Erbringung der Leistung (Untersuchung entsprechender Proben), sofern der Antragsgegner die Beigeladene in Anspruch nehmen möchte. Es besteht zudem ausweislich der Begründung kein Kontrahierungszwang auf Seiten des Antragsgegners. Auch hierdurch wird der Beschaffungscharakter des Kooperationsvertrages mehr als deutlich.

Soweit der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung ausführte, das Land Berlin sei für die Strafverfolgung zuständig und bündle Kapazitäten, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten, vermag dies an der Voraussetzung, dass den beteiligten öffentlichen Auftraggebern jeweils eine öffentliche Aufgabe obliegen muss, nichts zu ändern. Denn er übersieht, dass anders als das Landesinstitut (...) die Beigeladene als Körperschaft öffentlichen Rechts juristisch selbständig, damit ein eigenständiger öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB ist und sie damit grund-

sätzlich auch andere Aufgaben und damit verbunden andere Ziele, wie sich vorliegend zum Beispiel aus dem B(...)G und dem BERIHG ergibt, verfolgen kann.

Es würde schließlich nach Auffassung der Kammer eine Umgehung unionsrechtlicher Vorgaben und des nationalen Vergaberechts darstellen, wenn jede Hilfstätigkeit, die nicht zum Aufgabenspektrum eines Vertragspartners gehört, über eine Regelung wie eine Verordnung oder gar die freiwillige Übernahme zu einer öffentlichen Aufgabe eines Auftraggebers werden würde, *um* im Anschluss eine horizontale Kooperation eingehen zu können. Ein solches Vorgehen führt zu einer Aushöhlung der unionsrechtlichen Vorgaben und ist auch von § 108 Abs. 6 GWB bzw. Art. 12 der RL 2014/24/EU nicht gedeckt. Die Möglichkeiten eines öffentlichen Auftraggebers, einen Bedarf ohne Anwendung des Vergaberechts zu decken, soll in letzter Konsequenz nicht zu einer umfassenden Möglichkeit zur Einschränkung des Wettbewerbs führen, sondern unterliegt einer restriktiven Anwendung und stellt sich daher als Ausnahme vom Grundsatz des Wettbewerbs dar. Vorliegend besteht ein entsprechender Markt qualifizierter Labore, der die vom Antragsgegner benötigten Leistungen ebenso wie die Beigeladene zu erbringen vermag.

bb) Weiterhin ist auch der Kooperationsvertrag selbst nicht ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interessen bestimmt.

Denn, und das ergibt sich insoweit eindeutig aus den Akten des Antragsgegners, fürchtet die Beigeladene um den Erhalt des Labors, welches zu (...) Prozent für das Land Berlin Tätigkeiten ausführt. Ohne eine Fortsetzung der Zusammenarbeit breche die Haupteinnahme weg. Dies stellt ein rein wirtschaftliches Interesse dar, aber kein öffentliches Interesse. Auch das Interesse des Antragsgegners, an den aufgebauten Verfahrensabläufen festhalten zu wollen, stellt kein öffentliches Interesse dar.

Nach dem Wortlaut des § 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB muss die Zusammenarbeit *ausschließlich* durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestehen. Es genügt daher nicht, dass der Antragsgegner mangels entsprechender Ressourcen selbst nicht in der Lage ist, alle Untersuchungen selbst zeitnah durchzuführen. Ebenfalls liegt es nicht im öffentlichen Interesse, „die genauen Zuständigkei-

ten zu den DNA-Analysen zwischen (...) und (...) zu vereinbaren bzw. die Zuständigkeit (...) hierfür zu konkretisieren“ (vgl. Akte II, Blatt 65).

cc) Es kommt aufgrund der vorherigen Ausführungen daher nicht mehr darauf an, ob die Beigeladene auf dem Markt weniger als 20 Prozent ihrer Tätigkeiten erbringt und auf welchen Markt insoweit abzustellen ist.

2.

Eine Aussetzung der Entscheidung der Kammer bis zur Entscheidung des EuGH über die Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.2018 – Verg 25/18 sowie des OLG Koblenz, Beschluss vom 14.05.2019 – Verg 1/19 wie von der Beigeladenen beantragt, kommt vorliegend nicht in Betracht. Denn die den Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegenden Sachverhaltsdarstellungen liegen vorliegend nicht vor. Der vorliegende Sachverhalt kann seitens der Kammer entschieden werden, ohne dass es auf die Entscheidung des EuGH in den anders gelagerten Sachverhalten ankäme.

3.

Die Antragstellerin ist im Übrigen antragsbefugt nach § 160 Abs. 2 GWB.

Gemäß § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB ist ein Unternehmen antragsbefugt, wenn es ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat, eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht und einen entstandenen oder drohenden Schaden durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften darlegt.

In Fällen, in denen der Auftraggeber zu Unrecht kein Vergabeverfahren durchgeführt hat ist die Antragsbefugnis eines Unternehmens, das sich dagegen zur Wehr setzen will, grundsätzlich gegeben (vgl. BGH, Beschluss vom 01.02.2005 - X ZB 27/04; OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2011 - 11 Verg 3/11).

Dies ist bei der Antragstellerin nicht zweifelhaft, die darüber hinaus auch einen Nachprüfungsantrag gestellt hat (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 17.03.2017, 7 Verg 6/16).

Die Antragstellerin hat weiterhin hinreichend dargelegt, dass sie durch die Vereinbarung mit der Beigeladenen in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt werde und ihr ein Schaden zu entstehen droht, da ihr durch den beabsichtigten Vertragsabschluss entgegen § 97 Abs. 1 GWB die Möglichkeit genommen wurde, sich in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren um die Auftragsausführung zu bewerben (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2011 - 11 Verg 3/11).

Die Frist gemäß § 135 Abs. 2 GWB ist vorliegend auch nicht verstrichen. Der vorliegende Nachprüfungsantrag ging am 21.11.2019 bei der Vergabekammer per Fax ein und damit fristwährend.

Die 30-Tages-Frist nach § 135 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GWB spielt für außenstehende Unternehmen in den Fällen einer de facto-Vergabe nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB auch keine Rolle, da es auf die Kenntnis eines Unternehmens vom Verstoß nicht mehr ankommt (vgl. Beck VOB/B/Dreher/Hoffmann GWB § 135 Rn. 60). Eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union ist auch nicht erfolgt. Insofern kommt es einzig auf die Höchstfrist von sechs Monaten nach § 135 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GWB an. Entgegen des mehrdeutigen Wortlauts gilt sie nicht nur für den Fall, dass die betroffenen Bieter und Bewerber informiert wurden. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die 6-Monatsfrist in allen Fallkonstellationen gelten soll, unabhängig davon, ob eine Information erfolgt ist oder nicht (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss v. 22.12.2011 - Verg 14/11). Abzustellen ist dabei nach dem eindeutigen Wortlaut auf den Vertragsschluss. Die vorherige Kenntnisnahme von der geplanten Kooperation durch die Antragstellerin aufgrund der IFG-Bescheide ist insoweit vorliegend unbeachtlich. Die Frist beginnt gemäß § 187 Abs. 1 BGB am Tag nach dem Vertragsschluss und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB im sechsten Monat mit dem Ablauf des Tages, der in seiner Zahl dem Tag des Vertragsschlusses entspricht. Hier erfolgte der Vertragsschluss am (...).

Eine Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB bestand für die Antragstellerin nicht. Die Rügeobliegenheit, die dem Auftraggeber frühzeitig die Beseitigung etwaiger Vergaberechtsverstöße ermöglichen soll, kann nach Erteilung des Zuschlags diesen Zweck nicht mehr erreichen und ist daher gemäß § 160 Abs. 3 S. 2 GWB auch nicht erforderlich (vgl. OLG Celle Vergabesenat, Beschluss vom 24.10.2019, 13 Verg 9/19).

B)

Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet.

Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß im Nachprüfungsverfahren festgestellt wurde.

Ein förmliches Vergabeverfahren nach dem 4. Teil des GWB hat nicht stattgefunden. Eine gesetzliche Gestattung hierzu ergibt sich wie dargestellt nicht aus § 108 Abs. 6 GWB. Andere Rechtsgründe, die eine Direktvergabe an die Beigeladene ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen gestatten würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Antragstellerin ist gemäß § 168 Abs. 1 GWB vorliegend auch in ihren Rechten verletzt. Denn ohne den vorliegend vergaberechtlich gebotenen Wettbewerb konnte sie bislang kein Angebot einreichen und hat somit bislang keine Chance auf den Erhalt des Zuschlags.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 1 GWB haben der Antragsgegner und die Beigeladene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG umfasst dies auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht auf § 182 Abs. 2 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes heran. Dabei legt die Kammer den geschätzten Auftragswert des Antragsgegners von einem (...) Betrag für 48 Monate zu Grunde. Orientiert an der Gebührentabelle ergibt sich eine Gebühr in Höhe von (...) EUR. Dieser

Wert spiegelt auch den in dem vorliegenden Verfahren durchschnittlichen Aufwand der Vergabekammer wider. Eine Absenkung der Gebühr kam aufgrund der intensiven Befassung mit Rechtsprechung und Literatur nicht in Betracht.

Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin war gemäß § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG notwendig. Die Frage, wann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Entscheidend ist dabei, ob die Antragstellerin unter den konkreten Umständen des Falls selbst in der Lage gewesen wäre, auf Grund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen, hieraus die für eine sinnvolle Rechtsverfolgung nötigen Schlüsse zu ziehen und entsprechend gegenüber der Vergabekammer vorzutragen (vgl. schon VK Berlin, Beschluss v. 26. August 2014 – VK – B 1 – 10/14 m.w.N.).

Vorliegend waren die Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien horizontalen Kooperation im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB streitig, die insgesamt keinen einfach gelagerten Sachverhalt darstellen. Insbesondere war die Befassung mit der europäischen sowie nationalen Rechtsprechung erforderlich als auch die Auseinandersetzung mit den Erwägungsgründen und der Richtlinie 2014/24/EU. Es handelt sich dabei um einen vergaberechtlich komplexen und nicht einfachgelagerten Sachverhalt, welcher selbst in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist. Der Antragstellerin müssen die hier Streitgegenständlichen vergaberechtlichen Regelungen insbesondere auch in prozessualer Hinsicht nicht so geläufig sein, dass sie gegenüber der Vergabekammer selbst hätte vortragen können.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit dieser Zustellung beginnt, schriftlich beim Kammergericht, Eißholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwer-

de Begründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzende

Hauptamtlicher Beisitzer

Ehrenamtlicher Beisitzer

xxx

xxx

xxx